Geschäftsordnung der
Karnevalsgesellschaft Königreich Duissern 1934 e.V.

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die internen Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb des Vereins.

Sie ergänzt die Satzung und darf dieser nicht widersprechen.

§2 Präsidium

1. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung.
2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums erfolgt eigenständig.
3. Insbesondere obliegen dem Präsidium:
 - Organisation des Vereinsbetriebs
 - Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung der Finanzen
 - Vorbereitung von Veranstaltungen

§3 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder werden durch eine gesonderte Aufgabenbeschreibung festgelegt.
Diese kann durch das Präsidium bei Bedarf angepasst werden.

§4 Sitzungen des Präsidiums

1. Präsidiumssitzungen finden nach Bedarf statt.
2. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten/Geschäftsführer oder dessen Vertretung.
3. Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend ist sowie entweder der Präsident oder Vize-Präsident.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§5 Beirat

1. Der Beirat unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Die Zusammensetzung des Beirats ergibt sich aus der Satzung.
3. Die Mitglieder des Beirats sind gemäß Satzung stimmberechtigt.

§6 Senat

1. Sinn und Zweck des Senats

 Der Senat unterstützt den Verein insbesondere in wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht.
 Er trägt zur Förderung des Vereinslebens der Karnevalsgesellschaft Königreich Duissern 1934 e.V. bei.

2. Mitgliedschaft im Senat

 Senatoren sind entsprechend der Satzung fördernde Mitglieder des Vereins.
 Dem Senat gehören alle berufenen Senatoren und Ehrensenatoren der Karnevalsgesellschaft Königreich Duissern 1934 e.V. an.

 Das Präsidium ist berechtigt, Senatoren und Ehrensenatoren zu ernennen.
 Die Mitgliedschaft im Senat endet gemäß § 5 der Satzung.
 Der Senat ist eine unselbständige Einheit des Vereins.
 Er wählt aus seinen Reihen einen Senatspräsidenten oder eine Senatspräsidentin, der bzw. die die Interessen des Senats vertritt.

 Der Senatspräsident bzw. die Senatspräsidentin gehört dem Beirat an, ist jedoch nicht Teil des vertretungsberechtigten Präsidiums gemäß § 26 BGB und daher nicht zur gesetzlichen Vertretung des Vereins befugt.

3. Rechte und Pflichten der Senatoren

 Der Senat arbeitet im Rahmen der Satzung mit dem Präsidium zusammen.
 Der Senatsbeitrag richtet sich nach der Beitragsordnung.

 Der Senatsbeitrag wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag jährlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen

§7 Beisitzer

1. Es können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden, die kein eigenes Amt gemäß Satzung innehaben.
2. Die Wahl von Beisitzern ist nicht zwingend erforderlich.
3. Beisitzer unterstützen das Präsidium und den Beirat bei organisatorischen Aufgaben.

§8 Beschlussfassung

1. Beschlüsse erfolgen gemäß den Regelungen der Satzung.
2. Stimmberechtigt sind die in der Satzung genannten Personen.
3. Bei Stimmengleichheit gilt die Regelung der Satzung.

§9 Veranstaltungen und Vereinsleben

1. Der Verein organisiert karnevalistische Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.
2. Mitglieder haben den Verein bei Veranstaltungen angemessen zu repräsentieren.
3. Das Tragen der Vereinskleidung kann für bestimmte Veranstaltungen durch das Präsidium festgelegt werden.

§10 Tanzsportabteilung (TSA)

1. Die Tanzsportabteilung ist eine unselbständige Abteilung des Vereins.
2. Sie regelt ihre internen Angelegenheiten eigenständig durch eine eigene Geschäftsordnung.
3. Die TSA untersteht organisatorisch dem Präsidium.

§11 Uniformordnung

1. **Grundsatz**
 Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei offiziellen Veranstaltungen des Vereins in einheitlicher und ordnungsgemäßer Vereinskleidung zu erscheinen.

2. **Saalveranstaltungen**
 a. Damen
 1. Blaue Smokingjacke
 2. Weiße Bluse
 3. Hausorden und Sessionsorden
 4. Uni-schwarze Hose oder Rock (knielang oder länger)
 5. Schwarze Strümpfe oder Strumpfhose
 6. Schwarze Lederschuhe
 7. Weiße Handschuhe
 8. Schwarze Handtasche

 b. Herren
 1. Blaue Smokingjacke
 2. Weißes Oberhemd
 3. Graue Fliege
 4. Hausorden und Sessionsorden
 5. Uni-schwarze Hose
 6. Schwarze Strümpfe
 7. Schwarze Lederschuhe
 8. Schiffchen
 9. Weiße Handschuhe

 c. Paginnen
 1. Helle Strumpfhose
 2. Weiße Spitzenhose
 3. Marschstiefel
 4. Rock, Body und Weste
 5. Manschetten
 6. Hausorden und Sessionsorden
 7. Weiße Handschuhe
 8. Weiße Handtasche

d. Tänzerinnen und Tänzer
Die Kleiderordnung wird in der Geschäftsordnung der Tanzsportabteilung geregelt.

3. Außenveranstaltungen

a. Große Uniform

Damen:

- Gardeuniform
- Hausorden und Sessionsorden
- Weiße Handschuhe
- Schwarze Strümpfe
- Schwarze Lederschuhe bzw. Stiefel
- Schwarze Handtasche

Herren:

- Gardeuniform
- Hausorden und Sessionsorden
- Weiße Handschuhe
- Schwarze Strümpfe
- Schwarze Lederschuhe bzw. Stiefel
- Hut (Zweispitz mit Federbusch)
- Säbel
- Schiffchen

b. Alternative Kleidung
Sofern keine große Uniform vorhanden ist, ist die Kleidung gemäß Saalveranstaltungen zu tragen.

c. Sonderregelung Raabenkostüm
Das Raabenkostüm darf ausschließlich bei karnevalistischen Straßenumzügen (z. B. Rosenmontag) als Alternative getragen werden.Bei Veranstaltungen wie Biwaks oder Hoppeditzaufmärschen ist das Tragen nicht zulässig.

d. Zusätzliche Bestandteile
Das Tragen eines Vereinsschals kann durch das Präsidium für einzelne Veranstaltungen festgelegt werden.

§11 Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Vereinsbetriebs können bei Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
2. Art und Umfang der Maßnahmen werden in einem gesonderten Ordnungs- bzw. Maßnahmenkatalog geregelt.
3. Die Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen obliegt dem Präsidium.
Das Präsidium kann einzelne Aufgaben an benannte Funktionsträger delegieren.

§12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 20.04.2026 in Kraft.